

### Kassenanforderungen

Zum 31.12.2016 war die Übergangsphase abgelaufen. Alle Kassensysteme müssen

- Jeden einzelnen Geschäftsvorfall aufzeichnen
- revisionssicher elektronisch alle Daten archivieren
- die Daten elektronisch zu Prüfzwecken an die Finanzverwaltung ausgeben können; Schnittstelle. Damit voller digitaler Zugriff durch die Finanzbehörde.
- Speichermedium, das für mind. 10 Jahre alle Daten festhalten kann

Sicher gestellt wird dies durch die neu eingeführte Kassennachschau, § 146b AO. Danach dürfen Finanzbeamte ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung das Grundstück betreten und das Kassensystem in Augenschein nehmen, insbesondere die Einzelaufzeichnungen und ordnungsgemäßer Einsatz der elektronischen Aufzeichnungssysteme. Dies ist bereits ab 2018 möglich.

Erfüllt Ihre Kasse dies nicht, haben Sie dies sofort, ggf. durch Neukauf sicher zu stellen. Diese Kasse hat dann auch die Anforderungen ab 2020 zu erfüllen.

Nicht unerwartet wurde eine weitere Verschärfung für Registrierkassen eingeführt, gilt ab 2020. Zu nennen ist hier

- Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung, § 146a Abs. 1 S.2 AO.
- Belegausgabepflicht, § 146a Abs. 2 AO  
Für jeden einzelnen Geschäftsvorfall muss nunmehr unaufgefordert dem Kunden ein Papierbeleg ausgehändigt werden.
- Meldepflicht des Kassensystems gegenüber den Finanzbehörden. Nach amtlich vorgegebenem Vordruck muss das Kassensystem mit diversen Parametern angezeigt werden. Für Altsysteme vermutlich bis spätestens 31.01.2020
- Ausnahmen: in derzeit noch nicht definierten Fällen kann die Finanzverwaltung eine Befreiung zur Einzelaufzeichnung beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von

nicht bekannten Personen gegen Barzahlung erteilen.

Für nach 2010 angeschaffte Kassen, die nicht nachgerüstet werden können, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2022.

Um die Pflicht zu erfüllen, hat der Steuerpflichtige das elektronische Aufzeichnungssystem künftig durch eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** zu schützen (§ 146a Abs. 1 AO). Die technische Sicherheitseinrichtung wird aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle bestehen. Das Sicherheitsmodul protokolliert jede digitale Aufzeichnung (z.B. den Geschäftsvorfall, den anderen Vorgang oder die Trainingsbuchung). In einer Verordnung wird festgelegt, welche technischen Anforderungen für die Sicherheitseinrichtung künftig gelten.

### Informationspflicht zur Verbraucherschlichtung

Unternehmen, mit mehr als 10 Arbeitnehmern sind ab 01.02.2017 verpflichtet, Verbraucher darüber zu informieren, ob sie sich an einer Verbraucherstreitbeilegung beteiligen.

Das neue Verfahren eröffnet Unternehmern und Verbrauchern die Möglichkeit, Ihre Streitigkeiten außergerichtlich vor einer Verbraucherschlichtungsstelle beizulegen. In diesem Fall haben Sie die Hinweise auf Ihrer Homepage oder den allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzubringen. Wenn Sie diesbezüglich nicht teilnehmen wollen, könnte Sie die Informationspflicht wie folgt aussehen:

- Information nach dem Verbraucherschutzgesetz: Es besteht keine Verpflichtung und keine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Weitere Informationen unter [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de) Darüber abrufbar der Leitfaden für Unternehmen

### **Optimierung Kfz-Nutzung Mitarbeiter**

Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Urteilen entschieden, dass eine Anrechnung auf die 1 %-Regel auch erfolgen kann, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Nutzung des Pkw einzelne individuelle Kosten, bspw. Kraftstoffkosten des betrieblichen Pkw selbst trägt. Wichtig ist dabei allerdings, dass der Arbeitnehmer den geltend gemachten Aufwand im Einzelnen umfassend belegt und belastbar nachweist.

### **Trinkgelder verwalten?**

Der Bundesfinanzhof hat aktuell entschieden, dass es nicht schädlich ist, wenn der Arbeitgeber „treuhänderisch“ sich in die Einsammlung und Verteilung der Trinkgelder einschaltet. Auch in diesem Fall verbleibt es dabei, dass die Zuwendung unmittelbar von den Kunden an die Arbeitnehmer erfolgte.

### **Auszeichnung in Schaufenster**

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil 10.11.2016 entschieden, dass es keine zwingende Verpflichtung gibt, im Schaufenster ausgestellte Ware auszuzeichnen. Wenn eine Auszeichnung erfolgt, muss diese jedoch den Anforderungen der Preisangabeverordnung entsprechen.

### **Luxemburg**

Für die private Kfz-Nutzung hat Luxemburg eine emissionsabhängige Einstufung eingeführt. Für Fahrzeuge, die ab 2017 zugelassen werden, beträgt der private Nutzanteil statt vormals 1,5 % lediglich 1 % bei Fahrzeugen, die bis 110 g CO<sub>2</sub>/km ausstoßen. Dem gegenüber wurde für Fahrzeuge, die mehr als 150 g CO<sub>2</sub>/km ausstoßen, der Wert auf 1,7 erhöht. Ähnlich wurde eine Tabelle für Dieselfahrzeuge erstellt.

Ab 2018 hat Luxemburg auch die Besteuerung der Ehegatten entsprechend den deutschen Vorschriften angepasst. Es ist nunmehr notwendig, auch das Einkommen des Ehegatten anzugeben, wenn man die günstigste Steuerklasse wünscht. Die in der Presse zitierten „Verschlechterungen“ betreffen daher nur Verheiratete. Diese Grenzgänger haben im Jahr 2017 dem Steueramt die notwendigen Belege zur Feststellung Ihrer finanziellen Situation einzureichen. Die Finanzverwaltung errechnet darauf

einen realen Steuersatz, der dann in die Lohnsteuerkarte 2018 eingetragen wird. Liegen keine Daten vor, werden alle Grenzgänger automatisch in die Steuerklasse 1 eingestuft.

### **Flexi-Renten-Gesetz**

Dies ermöglicht den flexiblen Eintritt in die Rente.

Regelungen:

- Hinzuverdienst der vorzeitigen Rentner ab 63 Jahren wurde erhöht. Bisher war ein Hinzuverdienst von mehr als 450,- € schädlich. Ab Juli 2017 können diese Rentner 6.300,- € jährlich hinzu verdienen; darüber hinaus wird die Rente um 40 % des übersteigenden Betrages gekürzt.
- Wird der Rentner als Minijobber (450,- €/Monat) tätig, ist er nunmehr grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Eine Befreiung tritt erst ein, wenn die Regelaltersgrenze erreicht ist. Der Arbeitgeber hat weiterhin seinen hälftigen Anteil in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen.
- Es ist nunmehr möglich, zusätzlich und flexibel weitere Beiträge in die Rentenkasse einzuzahlen um das Rentenniveau zu erhöhen.
- Für Unternehmen entfällt die Einzahlung in die Arbeitslosenversicherung für Beschäftigte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben; dies vorerst bis Ablauf zum 31.12.2021.